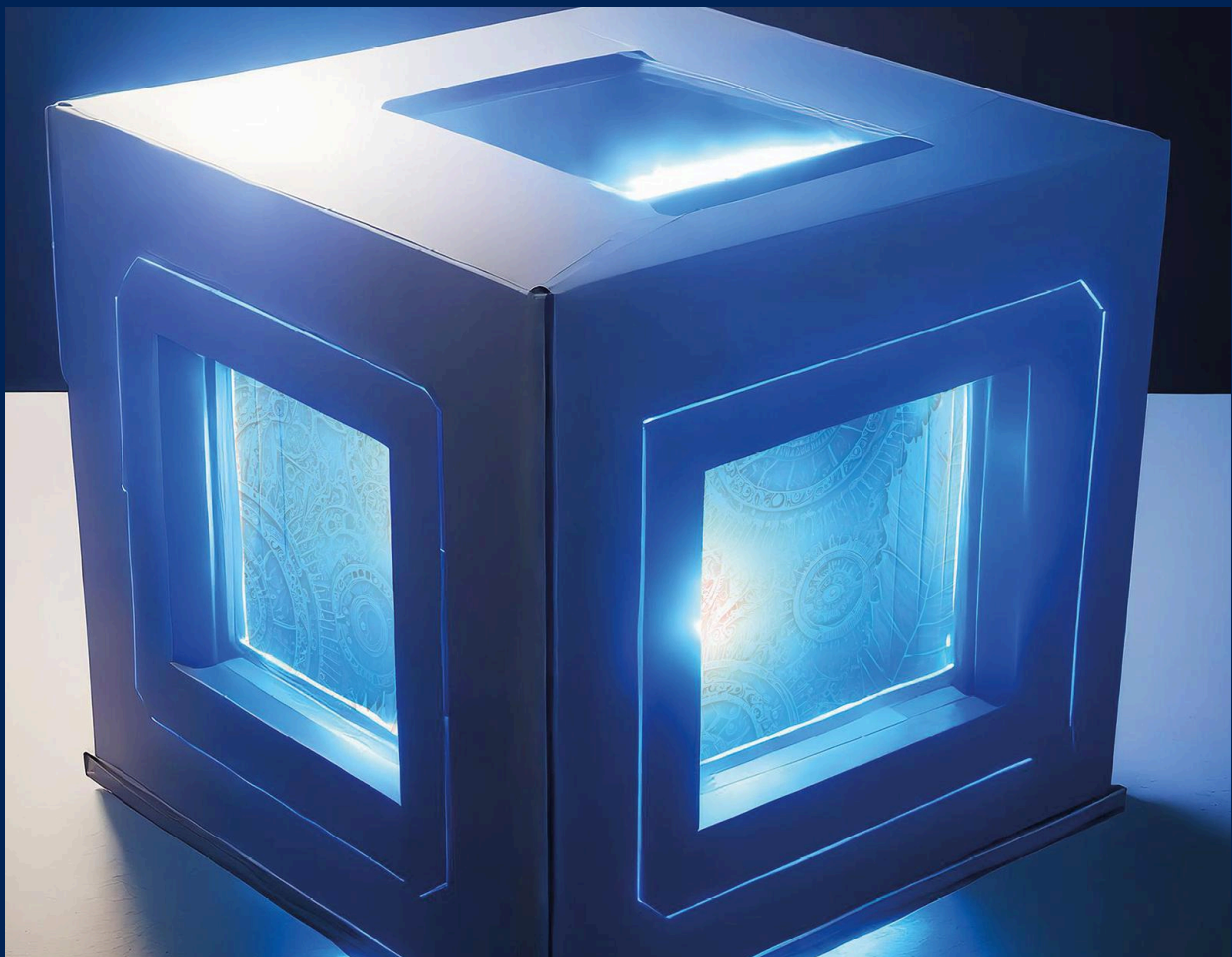


KOENIG & BAUER

Ordentliche Hauptversammlung 2024

Schriftlicher Bericht des Vorstands gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG
i.V.m. § 71 Abs.1 Nr. 8 AktG



we're on it.

Schriftlicher Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 10 über den Ausschluss eines eventuellen Andienungsrechts der Aktionär:innen beim Erwerb eigener Aktien sowie des Bezugsrechts bei der Veräußerung eigener Aktien gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG i.V.m. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG

§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG bietet Aktiengesellschaften die Möglichkeit, aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des Grundkapitals zu erwerben.

Tagesordnungspunkt 10 enthält den Vorschlag, eine solche auf 5 Jahre befristete Ermächtigung zu erteilen. Damit soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, über die Börse eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG lässt neben dem typischen Fall des Erwerbs und der Veräußerung über die Börse hinaus auch andere Formen des Erwerbs und der Veräußerung bzw. der Verwendung zu. Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden können.

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien mittels eines an die Aktionär:innen der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten zu erwerben. Dabei ist der aktienrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz zu wahren. Der gebotene Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) bzw. im Falle einer an alle Aktionär:innen gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten die Grenzwerte der von der Gesellschaft festgelegten Kaufpreisspanne (ohne Erwerbsnebenkosten) dürfen den Durchschnitt der Schlusskurse für die Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsenhandelstage vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des öffentlichen Kaufangebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 10 % unterschreiten.

Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines an alle Aktionär:innen gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. einer an alle Aktionär:innen gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann das Kaufangebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten angepasst werden. In diesem Fall wird auf den Durchschnitt der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsenhandelstage vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung abgestellt. Das Kaufangebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots kann weitere Bedingungen vorsehen.

Sofern die Anzahl der zum Kauf angebotenen Koenig & Bauer-Aktien das von der Gesellschaft insgesamt zum Erwerb vorgesehene Volumen überschreitet, kann der Erwerb unter Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionär:innen statt nach dem Verhältnis der Beteiligungsquoten nach dem Verhältnis der angedienten bzw. angebotenen Koenig & Bauer-Aktien je Aktionär:in erfolgen, um das Zuteilungsverfahren zu vereinfachen. Dieser Vereinfachung dient auch die Möglichkeit, geringe Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter

KOENIG & BAUER

bzw. angebotener Aktien je Aktionär:in bevorrechtigt zu berücksichtigen und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden.

Der Beschluss sieht vor, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats über die Verwendung der eigenen Aktien beschließt. Die Ermächtigung soll den Vorstand in die Lage versetzen, im Interesse der Gesellschaft und unter Wahrung der Interessen der Aktionär:innen flexibel auf die jeweiligen geschäftlichen Erfordernisse reagieren zu können. So kann der Vorstand die eigenen Aktien über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionär:innen wieder veräußern. In diesem Fall soll das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden können, um die Abwicklung zu erleichtern. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist erforderlich, um eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien im Wege eines Veräußerungsangebots an die Aktionär:innen technisch durchführen zu können.

Das Bezugsrecht der Aktionär:innen auf erworbene eigene Aktien soll im Übrigen insoweit ausgeschlossen werden, als diese Aktien dazu verwendet werden,

- sie Dritten gegen Sachleistung, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen, zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Teilen von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder von sonstigen Vermögensgegenständen oder von Ansprüchen auf den Erwerb von sonstigen Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft als Gegenleistung anzubieten.

Der Vorstand soll in die Lage versetzt werden, die erworbenen Aktien außerhalb der Börse Dritten als Gegenleistung bei Unternehmenszusammenschlüssen, zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Forderungen gegen die Gesellschaft als Akquisitionswährung anbieten zu können, ohne hierzu Aktien aus dem genehmigten Kapital schaffen zu müssen, was zu einer Verwässerung der Beteiligung der Aktionär:innen führen würde. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen zunehmend diese Form der Gegenleistung. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft daher die notwendige Flexibilität geben, um derartige sich bietende Gelegenheiten schnell und flexibel ohne Belastung der Liquidität der Gesellschaft ausnutzen zu können. Konkrete Pläne für ein Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionär:innen angemessen gewahrt werden. In der Regel wird er sich bei der Bemessung des Wertes der als Gegenleistung hingegebenen Aktien an deren Börsenkurs orientieren. Eine schematische Anknüpfung an einen Börsenkurs ist indes nicht vorgesehen, insbesondere um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenkurses zu gefährden.

- sie an Dritte zu veräußern. Der Preis, zu dem die Aktien der Gesellschaft an Dritte abgegeben werden, darf den Börsenpreis der Aktien zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreiten. Beim Gebrauchmachen dieser Ermächtigung ist der

KOENIG & BAUER

Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen.

Diese Ermächtigung ermöglicht es der Gesellschaft, auf Angebote bzw. dem Geschäftszweck der Gesellschaft dienende Beteiligungsnachfragen von Investoren kurzfristig reagieren zu können. Im Interesse der Erweiterung der Aktionärsbasis der Gesellschaft soll damit insbesondere die Möglichkeit geschaffen werden, institutionellen Investoren im In- und Ausland Aktien der Gesellschaft anzubieten und/oder neue Investorenkreise zu erschließen.

Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionär:innen werden dabei angemessen gewahrt. So dürfen die unter Ausschluss des Bezugsrechts gem. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten eigenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch - falls dieser Wert niedriger ist - im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung von 10 % des Grundkapitals sind diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt der Ausnutzung aufgrund weiterer Ermächtigungen in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden, wenn und soweit diese Aktien in Summe einen rechnerischen Anteil am Grundkapital der Gesellschaft von 10 % überschreiten. Sämtliche wie vorstehend beschrieben unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen und veräußerten Aktien dürfen also in Summe einen anteiligen Betrag von 20 % des Grundkapitals weder im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausgabe oder Veräußerung der Aktien überschreiten.

Den Vermögensinteressen der Aktionär:innen und dem Gedanken des Verwässerungsschutzes wird zudem dadurch Rechnung getragen, dass die Veräußerung in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG nur zu einem Preis erfolgen darf, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien geschieht zeitnah vor der Veräußerung. Der Vorstand wird sich dabei – unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten – bemühen, einen eventuellen Abschlag auf den Börsenkurs so niedrig wie möglich zu halten.

- Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aus von der Gesellschaft oder ihren Konzernunternehmen begebenen Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen zu erfüllen.

Durch die Verwendung eigener Aktien wird die Verwässerung der Anteile der Aktionär:innen ausgeschlossen, wie sie bei Bedienung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. der Erfüllung entsprechender Pflichten aus bedingtem Kapital eintreten würde. Der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionär:innen soll die Gesellschaft daher in die Lage versetzen, flexibel zu entscheiden, ob sie bei Ausübung dieser Rechte bzw. Pflichten neue Aktien aus bedingtem Kapital, eigene Aktien, die sie erworben hat, oder einen Barausgleich gewähren will. Ob und in welchem Umfang von der Ermächtigung zur Verwendung von eigenen Aktien Gebrauch gemacht oder aber neue Aktien aus bedingtem Kapital

KOENIG & BAUER

bzw. ein Barausgleich gewährt werden, wird die Gesellschaft jeweils unter Berücksichtigung der vorliegenden Markt- und Liquiditätslage im Interesse der Aktionär:innen und der Gesellschaft entscheiden. Dabei wird sie auch die anderweitigen Möglichkeiten zur Verwendung von etwa erworbenen eigenen Aktien in die Entscheidung einbeziehen.

- sie Mitarbeiter:innen der Gesellschaft und mit ihr verbundenen Unternehmen oder Organmitgliedern eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens zum Erwerb anzubieten oder sie auf sie zu übertragen oder sie zur Erfüllung von Zusagen auf den Erwerb oder Pflichten zum Erwerb von Aktien der Gesellschaft zu verwenden, die Mitarbeiter:innen der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen oder Organmitgliedern eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens eingeräumt wurden oder werden. Sie können insbesondere auch zur Bedienung von Erwerbspflichten oder Erwerbsrechten auf Aktien der Gesellschaft verwendet werden, die mit Mitarbeiter:innen im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen vereinbart werden.

Die Ausgabe eigener Aktien an Mitarbeiter:innen und Führungskräfte liegt im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionär:innen, da hierdurch die Identifikation mit dem Unternehmen und die Bereitschaft zur Übernahme von Mitverantwortung im Unternehmen unterstützt und damit die Steigerung des Unternehmenswertes gefördert wird. Dabei sind Gestaltungen mit langfristiger Anreizwirkung möglich, z.B. durch Veräußerungssperren, Lock-up-Fristen oder Halteanreize, bei denen nicht nur positive, sondern auch negative Entwicklungen berücksichtigt werden können. Hierdurch kann die Vergütung auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung hin ausgerichtet werden.

Die Nutzung vorhandener eigener Aktien als aktienkurs- und wertorientierte Vergütungskomponente anstelle einer Kapitalerhöhung oder einer Barleistung kann für die Gesellschaft wirtschaftlich sinnvoll sein. Hierzu muss das Bezugsrecht der Aktionär:innen ausgeschlossen werden. Die Ausgabe der Aktien im Rahmen der Aktienprogramme kann gegebenenfalls auch an Dritte erfolgen, die den Teilnehmern dieser Programme das wirtschaftliche Eigentum und / oder die wirtschaftlichen Früchte aus den Aktien verschaffen.

Die auf Grund dieses oder eines früheren Ermächtigungsbeschlusses oder auf sonstige Weise nach den Vorgaben des § 71 Abs. 1 AktG zulässigerweise erworbenen eigenen Aktien können ferner von der Gesellschaft ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung eingezogen werden. Die Einziehung führt zu einer Herabsetzung des Grundkapitals. Entsprechend § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG kann die Hauptversammlung der Gesellschaft die Einziehung ihrer voll eingezahlten Stückaktien beschließen, auch ohne dass damit eine Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft erforderlich wird. Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht neben der Einziehung mit Kapitalherabsetzung diese Alternative ausdrücklich vor. Durch eine Einziehung der eigenen Aktien ohne Kapitalherabsetzung erhöht sich automatisch der rechnerische Anteil der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft.

KOENIG & BAUER

Der Vorstand wird im jeweiligen Einzelfall prüfen, ob er von den erteilten Ermächtigungen Gebrauch machen soll. Er wird das Bezugsrecht nur dann ausschließen, wenn sich die Verwendung eigener Aktien in dem Rahmen hält, den er der Hauptversammlung in diesem Bericht abstrakt umschrieben hat und wenn die Verwendung im Interesse der Gesellschaft liegt. Der Vorstand wird die nachfolgende Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung informieren.

Eigene Aktien, die von der Gesellschaft aufgrund einer Ermächtigung oder auf sonstige nach § 71 Abs. 1 AktG zulässige Weise erworben worden sind oder zukünftig erworben werden, sollen auch zur Bedienung von Erwerbspflichten oder Erwerbsrechten auf Koenig & Bauer-Aktien verwendet werden können, die mit Mitgliedern des Vorstands der Koenig & Bauer AG im Rahmen der Regelungen zur Vorstandsvergütung vereinbart worden sind oder vereinbart werden. Auch insoweit ist ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionär:innen erforderlich. So können variable Vergütungsbestandteile gewährt werden, die Anreize für eine langfristige und auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Unternehmensführung setzen, indem beispielsweise ein Teil der variablen Vergütung nicht in bar, sondern in Form von Aktien mit Veräußerungssperre oder in Aktienzusagen mit Veräußerungssperre gewährt wird. Darüber hinaus können solche aktienbasierten Vergütungskomponenten an Erfolgsziele wie etwa die Entwicklung des Kurses der Koenig & Bauer-Aktie im Verhältnis zu vergleichbaren Branchenindizes oder andere Wertsteigerungs- oder Nachhaltigkeitsziele geknüpft werden. Durch die Übertragung von veräußerungsgesperreten Aktien oder die Zusage von Aktien mit Sperrfrist oder die Gewährung sonstiger aktienbasierter Vergütungsinstrumente an Vorstandsmitglieder kann ein Teil der Vergütung aufgeschoben und damit die Bindung an die Gesellschaft erhöht werden, indem der Vorstand an einer nachhaltigen Wertsteigerung des Unternehmens partizipiert und erst nach Ablauf der Sperrfrist über die Vergütungsbestandteile verfügen kann. Damit partizipiert das Vorstandsmitglied während der Sperrfrist nicht nur an positiven, sondern auch an negativen Entwicklungen des Börsenkurses. Die Einzelheiten der Vergütung der Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat unter Wahrung der aktienrechtlichen Anforderungen festgelegt.

Der rechnerische Anteil am Grundkapital, der auf eigene Aktien entfällt, die auf Basis dieser Ermächtigungen im Zusammenhang mit aktienbasierten Vergütungs- oder Belegschaftsaktienprogrammen für Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen sowie für Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft im Rahmen der Vorstandsvergütung verwendet werden, darf insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen. Der rechnerische Anteil am Grundkapital derjenigen eigenen Aktien, die für Mitglieder des Vorstands im Rahmen der Vorstandsvergütung verwendet werden, darf darüber hinaus 5 % des Grundkapitals nicht überschreiten. Maßgeblich ist dabei jeweils das Grundkapital der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder - falls dieser Wert geringer ist - des zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals.

Auf die vorstehende Kapitalgrenze von 10 % des Grundkapitals ist dabei der jeweils anteilige Betrag am Grundkapital anzurechnen, der auf neue Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zur jeweiligen Verwendung der eigenen Aktien aus anderen Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts für die Zwecke von aktienbasierten Vergütungs- oder Belegschaftsaktienprogrammen für Mitarbeiter:innen der

KOENIG & BAUER

Gesellschaft oder mit ihr verbundenen Unternehmen sowie für Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft verwendet werden. Sofern aus anderen Ermächtigungen die Ausgabe von Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft im Rahmen der Vorstandsvergütung zulässig ist, ist außerdem auf die vorstehende 5 %- Grenze der anteilige Betrag am Grundkapital anzurechnen, der auf neue Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zur jeweiligen Verwendung der eigenen Aktien aus anderen Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts an Vorstandsmitglieder im Rahmen der Vorstandsvergütung ausgegeben werden. Die Entscheidung über die jeweils gewählte Gestaltung und Bedienungsart treffen der Aufsichtsrat zu den im Rahmen der Vorstandsvergütung eingesetzten Aktien und der Vorstand zu den übrigen Aktien. Dabei werden sich diese Organe ausschließlich vom Interesse der Gesellschaft und der Aktionär:innen leiten lassen.

Die unter Tagesordnungspunkt 10 enthaltenen Ermächtigungen können jeweils unabhängig voneinander, einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam, ganz oder in Teilen ausgenutzt werden. Im Falle der Ausübung der vorgeschlagenen Ermächtigung wird der Vorstand in der nächsten Hauptversammlung darüber berichten.

Würzburg, im April 2024

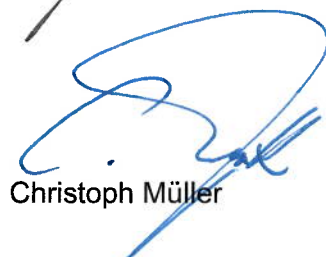
Der Vorstand der Koenig & Bauer AG



Dr. Andreas Pleßke



Dr. Stephen Kimmich



Christoph Müller



Ralf Sammeck



Michael Ulverich